

Satzung

des

Turn und Sportvereins

1894 e.V. Erfenbach

vom 04. Juni 2022

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben

1. Der im Jahre 1894 gegründete Verein führt den Namen:

„Turn- und Sportverein 1894 e.V. Erfenbach“

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein TuS Erfenbach hat seinen Sitz in Kaiserslautern, Ortsteil Erfenbach, und führt die Farben blau-gold. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Übungsstunden und Sportwettkämpfen, sowohl im Wettkampf als auch im Breiten- und Freizeitsport.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme in die Tennisabteilung wird durch deren Ordnung geregelt, da die Anzahl ihrer Mitglieder begrenzt ist.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Der Austritt aus der Tennisabteilung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. - 2 -
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an dem Vereinsleben teilzunehmen und Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte unentgeltlich während der festgesetzten Übungsstunden zu benutzen. Für die Tennisanlage gilt eine besondere Nutzungsordnung
2. Die Mitglieder sind verpflichtet das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins zu achten und nach Kräften zu fördern. Das vorhandene Vereinsinventar ist schonendst zu behandeln und zu pflegen.
3. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht und dem Eintritt zu Sportveranstaltungen befreit.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die zusätzlichen Beiträge und Gebühren der Tennisabteilung werden durch diese in deren Gebührenordnung festgelegt und müssen kostendeckend sein. Die zusätzlichen Beiträge werden von der Tennisabteilung verwaltet.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.
Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden. Die Wahl des Jugendvertreters erfolgt nach der Vereinsjugendordnung.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessenen Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2),

gegen einen Ausschluss (§ 3.3)

sowie gegen eine Maßregelung (§ 7)

ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang des Bescheides an gerechnet - beim Vorstand einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Ausschuss
- e) die Jugendvollversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr im ersten Quartal statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung und durch Bekanntmachung im Vereinsaushangkasten sowie im Internetauftritt des Vereins.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Abteilungsleiter
 - c) Bericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Jedes anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
Stimmübertragungen sind unzulässig.

9. Von der Mitgliederversammlung werden werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl auf zwei Jahre gewählt:

- a) der Gesamtvorstand (§ 11.4), ausgenommen der Jugendvertreter
- b) der Mitgliederwart
- c) die Platzkassierer
- d) der Platzwart
- e) der Ältestenrat (§ 13)
- f) die Kassenprüfer (§ 15)

10. Das Vorstandsteam ist schriftlich zu wählen.

- 4 -

Alle sonstigen Wahlen erfolgen per Akklamation, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

11. Anträge ordentlicher Mitglieder müssen 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel - Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

12. Vor der Mitgliederversammlung halten die Abteilungen Versammlungen ab.

Die Abteilungsversammlungen schlagen der Mitgliederversammlung ihren Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter zur Wahl vor.

Sie wählen außerdem alle Fachwarte und Betreuer der jeweiligen Abteilung. Diese werden der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Aus den Reihen der Fachwarte und Betreuer berufen die Abteilungen ihre Vertreter im Ausschuss, gemäß der vom Gesamtvorstand nach §12.2 d festgelegten Anzahl.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins (§26 BGB) ist **eine Gruppe von drei (3) Personen (im Folgenden als „Vorstandsteam“ bezeichnet)**. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Dem Vorstand gehören weiter an:
 - a) Schatzmeister
 - b) Geschäftsführer
 - c) Protokollführer
3. Der Vorstand führt sämtliche laufende Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.
Die Aufgabenverteilung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

4. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) der Vorstand nach Abs. 1 und 2
 - b) die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter (§ 10.12)
 - c) der Jugendvertreter
 - d) der Pressewart
 - e) der Mitgliederwart

5. Dem Gesamtvorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 12 Ausschuss

1. Der Ausschuss soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins vorher beratend mitzuwirken.

2. Dem Ausschuss gehören an:
 - a) der Gesamtvorstand (§ 11.4)
 - b) der Kassierer
 - c) die Vertreter der Abteilungen
Die Anzahl ist abhängig von der Zahl der dem Sportbund gemeldeten Mitglieder der Abteilungen. Der Schlüssel wird vom Gesamtvorstand bestimmt.
 - d) die Platzkassierer
 - e) der Platzwart

3. Der Ausschuss empfiehlt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Der Ausschuss ist auf Beschluss des Vorstandes nach Bedarf einzuberufen.

§ 13 Ältestenrat

Der Ältestenrat, der von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählen ist, besteht aus drei Mitgliedern, die dem Verein mindestens fünf Jahre angehören müssen. Er ist zuständig:

- a) für alle Wahlen und Vorbereitungen hierzu
- b) für die Vermittlung von Streitfällen innerhalb des Vereins.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Ausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

